



Infodienst Landwirtschaft 4/2015

Informations- und Servicestelle Rötha



RL LIW/2014: Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Investitionsförderung

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ruft auf, nach der Richtlinie „Landwirtschaft, Innovation und Wissenstransfer, Teil B II 1“ (Investitionsförderung) Förderanträge für Investitionen in Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaus einzureichen.

Die Anträge können ab dem 30. September 2015 gestellt werden. Anträge, die vor diesem Datum eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2016. Es gilt der Posteingang in der Bewilligungsbehörde.

Die Förderanträge sind unter Beifügung aller notwendigen Anlagen an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft, Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden zu richten. Den Aufruf zur Antragstellung finden Sie unter

http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/2.AufrufLIW-InvestivmitLogo_11.09.15.docx.pdf

Ansprechpartner SMUL:

Thomas Eichler

Telefon: 0351 564-2387

E-Mail: thomas.eichler@smul.sachsen.de

RL AUK/2015 und RL AuW/2007: Informationen zur Vorankündigung

Richtlinie AUK/2015

Gemäß der RL AUK/2015 ist ab dem Antragsjahr 2016 für die Vorhaben AL.2 (Streifensaat/Direktsaat) und AL.5a (Selbstbegrünte einjährige Brache) sowie für die Feldlerchengerechte Bewirtschaftung als Zuwendungsvoraussetzung für alle Ackervorhaben dieser RL eine Vorankündigung erforderlich. Die Vorankündigung muss bis zum 14.10.2015 (Ausschlussfrist) erfolgt sein.

Beträgt die Ackerfläche Ihres Betriebes > 80 ha und haben Sie bereits zur Antragstellung 2015 Vorhaben auf Ackerland nach RL AUK/2015 beantragt? Beabsichtigen Sie, im Jahr 2016 erstmals Vorhaben auf Ackerland nach genannter RL AUK/2015 zu beantragen? Dann müssen Sie zwingend die Vorgaben zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung einhalten und die Vorankündigung für diese Schläge einreichen.

Von den Pflichten zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung (FL) ausgenommen sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche im Freistaat Sachsen von weniger als 80 Hektar und anerkannte Betriebe des ökologischen/biologischen Landbaus, die nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015) gefördert werden. Die Vorankündigung für die zur Antragstellung 2016 vorgesehenen Schläge mit Vorhaben AL.2, AL.5a und für Schläge mit Feldlerchengerechter Bewirtschaftung erstellen Sie mit der Antrags-CD 2015. Die jeweiligen Schläge sind im Programm DIANA/AgroView zu erfassen und zu exportieren. Bitte beachten Sie dazu die entsprechenden Hinweise unter Nr. 12.3 der Broschüre zur Antragstellung 2015 und die Hinweise im Merkblatt zur Vorankündigung.

Ab dem 01.09.2015 wird ein Update für DIANA freigegeben, das notwendige Anpassungen für die Vorankündigungen von Schlägen enthält. Ist der Computer mit dem Internet verbunden, prüft DIANA beim Start automatisch, ob das Update vorliegt, lädt es herunter und installiert es. Über die zuständigen FBZ bzw. ISS kann das Update mit Installationshinweisen auch auf Datenträger bezogen werden.

Für die Vorankündigung wird es keine Hotline wie zur Antragstellung geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige FBZ bzw. die ISS.

Die Vorankündigung ist nur im Zeitraum vom 01.09. bis 14.10.2015 zulässig. Sie kann über einen Datenträger oder online übermittelt werden. Der Online-Export der Vorankündigung ist damit auch nur in diesem Zeitraum technisch möglich. Die Vorankündigung und der Datenbegleitschein müssen bis spätestens 14.10.2015 (Ausschlussfrist) in den zuständigen FBZ bzw. ISS des LfULG vorliegen.

Wichtig: Für Vorankündigungen, die nach dem 14.10.2015 eingehen, wird die Gewährung der Zuwendungen für die Vorhaben AL.2 und AL.5a ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt. Eine verfristete Einreichung der Vorankündigung der Schläge zur Feldlerchengerechten Bewirtschaftung führt darüber hinaus zur Ablehnung sämtlicher AL-Vorhaben!

Richtlinie AuW/2007

Sollten Sie zur Antragstellung 2015 keinen Gebrauch von der Anwendung der Revisionsklausel gemacht haben und die Maßnahme S3 der alten RL AuW/2007 (Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat) bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums fortführen, müssen Sie auch bis spätestens 14.10.2015 eine Vorankündigung einreichen. Bei der Erstellung der Vorankündigung ist analog der oben beschriebenen Verfahrensweise vorzugehen.

Weitere Informationen zur Vorankündigung finden Sie im Internet unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> (für RL AUK/2015) und <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm> (für RL AuW Teil A 2007)

Ansprechpartner SMUL:

Martina Marx

Telefon: 0351 564-6730

E-Mail: martina.marx@smul.sachsen.de

RL WuF/2014 (Teil 2): Neuer Stichtag für Förderanträge

Der nächste Antragsstichtag für Vorhaben der Erstaufforstung und für die Förderung forstlicher Zusammenschlüsse im Jahr 2016 ist der 31.10.2015. Im Internet sind die aktualisierten Formulare für die Förderanträge zu finden:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstbezirke und der Bewilligungsbehörde gern zur Verfügung. Weiterhin bitten wir Sie, den Terminhinweis zum „Forstpolitischen Forum“ in der Rubrik „Veranstaltungen“ zu beachten.

Ansprechpartner SMUL:

Daniel Thomann

Telefon: 0351 564-2373

E-Mail: daniel.thomann@smul.sachsen.de

Anwendung der Fehlerhochrechnung bei Vor-Ort-Kontrollen 2015

Zurzeit finden wieder die alljährlichen Vor-Ort-Kontrollen statt, durch die die beihilfefähigen Flächen der Antragsteller von Agrarzahlungen im Freistaat überprüft werden. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Förder- und Fachbildungszentren bzw. der Informations- und Servicestellen werden die Flächengrößen aller beantragten landwirtschaftlichen Flächen schlaggenau kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt entweder durch Inaugenscheinnahme, der so genannten visuellen Kontrolle, oder durch Messung mittels GPS. Welche der Flächen zu messen sind, wird durch eine unabhängige, zentral durchgeführte und rechnerbasierte Schlagauswahl festgelegt, die gemäß EU-Vorgaben auf dem Zufallsprinzip beruht. Dies geschieht ohne Einfluss von Risikofaktoren.

Für die Auswahl der zu messenden Flächen wurde nach den EU-Regelungen für die neue Förderperiode festgelegt, dass dabei eine zufällige Stichprobe von mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzellen und mindestens 50 % der Flächen eines Betriebes zu vermessen sind. Gibt es bei dieser Stichprobe im Ergebnis in Summe aller Flächen Abweichungen von der beantragten Fläche, so werden diese Abweichungen auf die anderen, nicht gemessenen Flächen des Betriebes hochgerechnet. Wie bisher auch findet also vor Fehlerfeststellung eine Saldierung von positiven und negativen Messergebnissen (zu groß und zu klein gemessene Schläge) statt.

Dieses mathematische Verfahren heißt Extrapolation (Fehlerhochrechnung). Dabei werden folgende Grundsätze beachtet:

- Die Extrapolation wird nur aus den Ergebnissen der per Zufall ausgewählten Schläge ermittelt. Es ist möglich, dass die Vor-Ort-Kontrollen aufgrund von Auffälligkeiten zusätzlich Schläge in die GPS-Messungen mit einbeziehen. Die Messergebnisse/Fehler dieser Schläge werden aber nicht auf die nicht vermessenen Schläge hochgerechnet, weil diese zusätzlich ausgewählten Schläge nicht zufällig ausgewählt wurden
- Die Extrapolation wird nur auf die nicht gemessenen Schläge angewendet. Die per Zufall ausgewählten zu messenden Schläge und die zusätzlich aufgrund von Auffälligkeiten vor Ort gemessenen Schläge werden in ihrem Messwert nicht verändert.
- Ein durch Extrapolation ermittelter Wert gilt für alle beantragten Flächenmaßnahmen. Das heißt, dass die durch die Extrapolation ermittelten Flächenwerte bei der Basisprämie z. B. auch bei der Ausgleichszulage und bei Agrarumweltmaßnahmen gelten.

- Ein Extrapolationswert aus einer kontrollierten Maßnahme gilt immer als Kontrollwert. Damit ist gemeint, dass auch der nicht tatsächlich mittels GPS gemessene Wert, sondern auch der durch die Anwendung der Extrapolation hochgerechnete Wert der Flächengröße als kontrollierter Wert gilt.

Europäisch-sächsische Landwirtschaftsförderung nur mit entsprechender Einhaltung von Publizitätsvorschriften

Zuwendungsempfänger, die aus dem EPLR¹ gefördert werden, müssen so genannte Publizitätsvorschriften beachten. Gegenüber der Öffentlichkeit muss der Zuwendungsempfänger in unterschiedlicher Form auf die erhaltene EU-Förderung hinweisen. Das schreibt das Europäische Recht für die Förderperiode 2014-2020 vor. Über die Fördervorhaben ist im Internet und in Veröffentlichungen zu informieren. Darüber hinaus bestehen unterschiedliche Anforderungen für Fördervorhaben in Abhängigkeit der Höhe der erhaltenen öffentlichen Unterstützung.

Die Verwaltungsbehörde hat dazu eine entsprechende Informations- und Publizitätsvorschrift erarbeitet, die diese Vorgaben eindeutig und nachvollziehbar beschreibt. Jeder Zuwendungsempfänger wird zudem noch einmal im Bewilligungs- bzw. Auszahlungsbescheid konkret über die für ihn geltenden ganz spezifischen Verpflichtungen informiert.

Die Vorgaben zur Publizität betreffen im Einzelnen:

Internet

Betrifft **alle** Vorhaben, unabhängig von der Höhe der öffentlichen Unterstützung: Falls der Begünstigte eine für professionelle/berufliche/gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besitzt und auf dieser Informationen oder Bezüge zum geförderten Vorhaben zu finden sind, so sind auf dieser Seite an entsprechender Stelle Angaben zum Vorhaben erforderlich, wie z. B. eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, Ziele des Vorhabens und Logos. Dies gilt auch für die Internetauftritte von Verbänden, Vereinen, Landkreisen, Kommunen etc. Eine Gestaltungsvorlage wird von der Verwaltungsbehörde unter dem u. g. Link zum Herunterladen bereitgestellt.

Veröffentlichungen

Auf den Titelblättern von Veröffentlichungen und Plakaten der aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen muss gut sichtbar die EU-EPLR-Logokombination angebracht werden. Ggf. sind auch das LEADER- bzw. das EIP-Logo erforderlich. Zu Veröffentlichungen zählen Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Lehrgangsmaterialien, Präsentationen etc.

EU-EPLR-Logokombination:

Beispiel für eine Integration der EU-EPLR-Logokombination auf der Titelseite einer Broschüre



Im Impressum von Veröffentlichungen sind ein Hinweis auf die für den Inhalt verantwortliche Einrichtung und ein Hinweis auf die ELER-Verwaltungsbehörde einzufügen.

Erläuterungstafel

Bei Vorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung > 10.000 Euro muss der Zuwendungsempfänger mit einer Erläuterungstafel darauf hinweisen. Die Pflicht zu einer Erläuterungstafel gilt neben den investiven Fördervorhaben nun auch für Flächenfördermaßnahmen wie AUK, ÖBL oder AZL bei jährlichen Förderbeträgen > 2.000 Euro.

¹ Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 (EPLR) im Freistaat Sachsen

Die Erläuterungstafel ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Das kann z. B. der Eingangsbereich eines Gebäudes oder Betriebes sein. Die Erläuterungstafel wird von der Bewilligungsstelle bereitgestellt.

Beispiele für Erläuterungstafeln:



Informationstafel/Bauschild

Bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben bzw. Vorhaben zum Ankauf materieller Gegenstände mit einer öffentlichen Unterstützung > 500.000 Euro muss der Begünstigte während der Bauphase vorübergehend eine Informationstafel bzw. ein Bauschild an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anbringen. Das kann z. B. ein von außen einsehbarer Baustellenbereich sein. Die Informationstafel/das Bauschild muss mindestens das Format DIN A0 aufweisen. Die Gestaltungsvorlage wird von der Verwaltungsbehörde bereitgestellt und kann unter der u. g. Internetadresse heruntergeladen werden. Die Kosten für die Erstellung der Informationstafel/des Bauschildes sind nicht förderfähig. Nach Abschluss des Vorhabens ist zudem mit der im vorhergehenden Absatz beschriebenen Erläuterungstafel über die Unterstützung durch die EU zu informieren.

Bereitstellung der Erläuterungstafeln, Gestaltungsvorlagen und Logos

Mit der Bereitstellung der Erläuterungstafeln, aller erforderlichen Gestaltungsvorlagen und der Logos durch die Bewilligungsstellen bzw. die Verwaltungsbehörde wird ein einheitliches Erscheinungsbild sichergestellt und darüber hinaus sowohl der Aufwand als auch das Sanktionsrisiko für den Begünstigten reduziert. Detaillierte Informationen sowie Logos und Gestaltungsvorlagen können Sie herunterladen unter: www.smul.sachsen.de/foerderung/4651.htm

Ansprechpartner SMUL:

Thomas Kannegiesser

Telefon: 0351 564-2238

E-Mail:

thomas.kannegiesser@smul.sachsen.de

Regionale LEADER-Initiativen bieten auch für Landwirte vielfältige Möglichkeiten

Derzeit nehmen die 30 anerkannten LEADER-Aktionsgruppen im Freistaat Sachsen ihre Arbeit auf. Ihr Ziel ist die Weiterentwicklung bzw. Anpassung des ländlichen Raums an sich ändernde Lebens- und Wirtschaftsbedingungen. Der demografische und der Klimawandel mit all ihren Folgen sind nur zwei Stichworte, die den Handlungsbedarf belegen. Unterstützt werden die LEADER-Aktionsgruppen in den nächsten Jahren durch professionelle Regionalmanagements. Die Managements stehen auch Landwirten als wichtigen Akteuren im ländlichen Gemeinwesen beratend zur Seite.

Agrarunternehmen können in vielerlei Hinsicht von LEADER profitieren: Wer im Überschneidungsgebiet zwischen landwirtschaftlichem Kerngeschäft und der ländlichen Entwicklung aktiv ist oder werden will, dem bietet LEADER eine Fülle von Ansätzen. Der Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten, die Schaffung von Angeboten der Daseinsvorsorge durch Agrarbetriebe oder die Übernahme sozialer Aufgaben im Betrieb sind Beispiele, in denen LEADER Unterstützung bieten kann. Die zuständige LEADER-Aktionsgruppe und deren Management helfen bei der Vermittlung von Partnern, der Vernetzung innerhalb der Region wie auch bei Fragen bezüglich der Finanzierung über die Richtlinie LEADER/2014 und darüber hinaus.

Neu in der aktuellen EU-Förderperiode ist, dass die konkreten Vorgaben für eine LEADER-Förderung weitaus stärker durch die LEADER-Aktionsgruppen selber definiert werden als in der Vergangenheit. Die Richtlinie LEADER/2014 steckt hierfür einen vergleichsweise weiten Rahmen ab. Arbeitsgrundlage sind die für das jeweilige

Ansprechpartner LfULG:*Christoph Hrubesch**Telefon: 0351 8928-3119**E-Mail:**christoph.hrubesch@smul.sachsen.de*

LEADER-Gebiet geltenden LEADER-Entwicklungsstrategien. Sie wurden von den Aktionsgruppen selbst aufgestellt und vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bestätigt. In diesen Dokumenten ist festgeschrieben, was konkret zu welchen Konditionen auf dem Gebiet einer jeden LEADER-Aktionsgruppe gefördert werden kann und wie viele Mittel die LEADER-Aktionsgruppe für die einzelnen Förderbereiche zur Verfügung stellt. Wer als landwirtschaftlicher Unternehmer wissen möchte, was am eigenen Betriebsitz förderfähig ist, muss daher einen Blick in die entsprechende LEADER-Strategie werfen. Kaum fündig werden wird, wer in LEADER eine alternative Finanzierungsquelle zur klassischen Agrarförderung sucht.

Zum konkreten Förderfall entscheidet die LAG in einem Gremium aus öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Partnern selbst, welche Vorhaben eine Förderung über LEADER erhalten sollen. Wie auch in der landwirtschaftlichen Investitionsförderung werden über die LEADER-Aktionsgruppen Aufrufe mit Stichtagen veröffentlicht, zu denen potenzielle Vorhabensträger ihre Projekte einreichen können. Die Vorhabenauswahl erfolgt innerhalb der Aktionsgruppe nach transparenten, objektiven Kriterien. Die förderrechtliche Prüfung und Bewilligung der von den Aktionsgruppen ausgewählten Vorhaben übernimmt dann die zuständige Landkreisverwaltung.

Weitere Informationen zu LEADER und den LEADER-Aktionsgruppen in Sachsen, deren räumlicher Aufteilung und den jeweiligen Ansprechpartnern vor Ort sind zu finden unter http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4712.htm und <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm>

Notfallzulassung und Antragstellung für Feldmausköder

Befristete Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel zur Feldmausbekämpfung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat Notfallzulassungen für zwei Mittel zur Feldmausbekämpfung erteilt. Die Zulassungen gelten für die Zeit vom 1. September bis 29. Dezember 2015. Beide Pflanzenschutzmittel dürfen in den befristet zugelassenen Anwendungsgebieten nur mit einer betriebsbezogenen Genehmigung angewendet werden. Weitere Erläuterungen sind im Pflanzenschutz-Warndienst Allgemein Nr. 4 vom 19. August 2015 zu finden unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/WD-Allgemein04-2015.pdf>

Ratron Giftlinsen in Rückzugsgebieten im Nichtkulturland

Das Mittel „Ratron Giftlinsen“ enthält den Wirkstoff Zinkphosphid. Es muss verdeckt ausgebracht werden, z. B. mit Legeflinten. Für eine Anwendung im Nichtkulturland (z. B. Ackerrandstreifen, Straßenränder, Böschungen, Straßengräben und Inseln um Windenergieanlagen) kann aufgrund der Notfallzulassung ein Antrag an das LfULG gestellt werden. Das Formular steht im Internet unter: <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/4274.htm>

Ratron Feldmausköder zum Streuen in Kulturen

Das Mittel „Ratron Feldmausköder“ enthält den Wirkstoff Chlorphacinon. Es wurde zum Streuen auf stark befallenen Flächen befristet zugelassen. Die aktuelle Notfallzulassung gilt für Ackerbaukulturen (auch Futter- und Saatguterzeugung), Wiesen und Weiden sowie für Obstkulturen und Möhren. Der Pflanzenschutzdienst muss jeden Einzelfall der Naturschutzbehörde des Landkreises vorlegen. Diese prüft, ob geschützte Arten durch die Anwendung gefährdet werden. Wenn die Naturschutzbehörde einer Anwendung zustimmt, dann erteilt das LfULG die Erlaubnis zum Streuen. Ein Antragsformular ist im oben genannten Warndienst enthalten.

Ansprechpartner LfULG:*Ralf Dittrich**Telefon: 035242 631-7301**E-Mail: ralf.dittrich@smul.sachsen.de**Petra Zedler**Telefon: 035242 631-7309**E-Mail: petra.zedler@smul.sachsen.de*

Anzeigepflicht für Landpachtverträge

Nach den Bestimmungen des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) sind Neuabschlüsse bzw. Vertragsänderungen von Landpachtverträgen anzeigepflichtig. Bei den Vertragsänderungen sind vor allem Änderungen bei der Fläche und beim Pachtzins sowie Verpächter- und Pächterwechsel relevant.

In Sachsen gilt eine Freigrenze bis 0,5 Hektar. Wenn diese überschritten wird, ist die Anzeigepflicht in der Regel gegeben. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind nur Pachtverträge, die zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen wurden. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Rückfrage bei der zuständigen Behörde. Weiterhin von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Pachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (z. B. Flurneueordnung). In Sachsen sind Landpachtverträge bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) der Landratsämter und kreisfreien Städte anzuzeigen, die somit auch die ersten Ansprechpartner für Landwirte für Fragen zur Landpacht sind.

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Landkreis die Hofstelle des Verpächters liegt. Ist eine solche Hofstelle nicht vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Gebiet die verpachteten Grundstücke liegen.

Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss durch den Verpächter bei Vorlage des Vertrages zu erfolgen. Die Anzeige kann auch vom Pächter gegenüber der Behörde erklärt werden.

Binnen eines Monats nach Anzeige des Vertrages ist durch die zuständige Behörde über eine Beanstandung eines Pachtvertrages nach § 4 LPachtVG durch einen Bescheid zu befinden. Die zuständigen Behörden können Landpachtverträge beanstanden, wenn sich durch die Vertragsgestaltung agrarstrukturelle Fehlentwicklungen abzeichnen. Gegen eine Beanstandung ist als Rechtsmittel ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch die Vertragspartner möglich. Mit Anfragen zum ortsüblichen Pachtzins in der jeweiligen Region können sich Interessenten ebenfalls an die Unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten wenden.

Mit der gesetzlich geregelten Anzeigepflicht wird ein aktueller Stand zu den Landpachtverträgen gewährleistet. Auch bei der Beantragung von investiven Fördermaßnahmen ist ein aktueller Pachtflächennachweis vorzulegen.

Ansprechpartner LfULG:

Frank Schubert

Telefon: 0351 8928-3114

E-Mail: frank.schubert2@smul.sachsen.de

Neue Risikobewertung des BMEL zur Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreu in der Milchviehhaltung

Der Einsatz von separierter Gülle als Einstreumaterial in Tiefliegeboxen für Milchkühe wird in der Fachliteratur seit ZÄHNER et al. (2009)² diskutiert. Auch weitere wissenschaftliche Untersuchungen konnten beim Einstreuen der Liegeflächen mit aufbereiteten Güllefeststoffen einen positiven Effekt auf den Liegekomfort und die Unversehrtheit der Gliedmaßen nachweisen. Besonders in Grünlandstandorten könnten sich technologische Verfahren zur innerbetrieblichen Separierung der Güllefeststoffe, zur Herstellung von Einstreu durch Trocknung oder durch Zumischen von Kalk sowie geeignete Technik zur Einstreuverteilung und Boxenpflege etablieren. Unter Beachtung allgemeiner Hygieneanforderungen und eines guten Herdenmanagements wurden in den beobachteten Betrieben hinsichtlich der Mikrobiologie keine negativen Effekte auf die Eutergesundheit oder den Keimgehalt der Milch eindeutig nachgewiesen.

Der Umgang und die Behandlung von Gülle wird in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.10.2009 mit „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ sowie den darauf abstellenden Rechtsakten – der EU-Verordnung 142/2011, dem Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und der Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsverordnung (TierNebV) – geregelt. Gegenstand dieser Rechtsakte sind Hygiene- und Tiergesundheitsvorschriften beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten und ihren Folgeprodukten zur Risikominimierung für Mensch und Tier sowie zur Wahrung der Sicherheitsstandards in der Lebens- und Futtermittelkette. Darunter fällt auch die Behandlung von Gülle aus der Nutztierhaltung.

Nach Auffassung des zuständigen Fachreferates für Tiergesundheit beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) enthält **weder** die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, **noch** die Verordnung (EU) Nr. 142/2011 eine **Rechtsgrundlage** für die Verwendung von separierter Gülle zur Herstellung von Einstreumaterial. Die zuständige Behörde kann lediglich zu Forschungszwecken unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigung erteilen.

² ZÄHNER, M.; SCHRADER, S.; SCHAEREN, W. & SCHMIDTKO, J. (2009): Neue Materialien als Einstreu in Liegeboxen von Milchviehställen. – 10. Wissenschaftstagung Ökologischer Landbau, Zürich, 11.–13. Februar 2009. 2, 2009, 50–53

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Steffen Pache

Telefon: 034222 46-2209

E-Mail: steffen.pache@smul.sachsen.de

Aufgrund dieser neuen Risikobewertung des BMEL ist eine Verwendung von Güllefeststoffen als Einstreumaterial ohne Ausnahmegenehmigung in der Milchviehhaltung nicht möglich.

Fragen zu alternativem Einstreumaterial richten Sie an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dr. Steffen Pache.

Ab 1. Januar 2016 Enthornen nur noch mit Schmerzmittel und Sedativa

Das geltende Tierschutzgesetz verlangt beim Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern keine Betäubung. Jedoch sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu mindern.

Die Agrarminister der Länder haben sich deshalb dafür ausgesprochen, beim Enthornen neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa (Beruhigungsmittel) als verpflichtend anzusehen. Das zuständige Bundesministerium hat dazu erklärt, dass die Abgabe von Sedativa durch den behandelnden Tierarzt an die Landwirte tierarzneimittelrechtlich zulässig ist.

Entsprechend dieser Beschlusslage ist gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz in Sachsen ab dem 1. Januar 2016 die Enthornung von unter sechs Wochen alten Rindern unter der Gabe von Schmerzmitteln und Sedativa durchzuführen.

Ein Verstoß gegen dieses Fachrecht löst ab 2016 CC-Relevanz aus!

Allen betroffenen Rinderhaltern wird bereits jetzt empfohlen, gemeinsam mit ihrem Hoftierarzt das künftige Vorgehen zu beraten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf dem diesjährigen Sächsischen Milchrindtag am 4. November 2015 in Pulsnitz.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Ilka Steinhöfel

Telefon: 034222 46-2212

E-Mail: ilka.steinhofel@smul.sachsen.de

Neue Veranstaltungsreihe: Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit

1. Fachforum am 10.12.15 in Köllitsch

Das LfULG und die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig laden gemeinsam zum 1. Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit nach Köllitsch ein. Diese Veranstaltung soll zukünftig jährlich im Dezember stattfinden. Das Forum soll ein Podium für Tierhalter und Tierärzte schaffen, um sich mit brennenden praktischen Fragen der Nutztierhaltung auseinanderzusetzen zu können – aus der Sicht des Tierhalters und gleichermaßen auch aus der Sicht des Tierarztes.

Neben praxisnahen Vorträgen von Fachexperten mit regionalem Bezug, von Praktikern selbst oder auch von Nachwuchskräften soll dem Erfahrungs- und Gedankenaustausch ausreichend Raum geboten werden.

Das 1. Fachforum am 10. Dezember widmet sich dem Thema „Antibiotika in der Nutztierhaltung“. Werden Antibiotika tatsächlich unverantwortlich eingesetzt? Gehen hier von wirklich erhebliche Risiken für Mensch und Umwelt aus? Was ist notwendig, um unsere Tierbestände gesund zu erhalten?

Hierzu werden Ergebnisse und Erfahrungen vorgestellt und diskutiert. Das komplette Programm finden Sie in Kürze unter www.smul.sachsen.de/vplan.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Uwe Bergfeld

Telefon: 035242 631-7100

E-Mail: uwe.bergfeld@smul.sachsen.de

Zukunftsfähige Schweinehaltung in Mitteldeutschland

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Deshalb veranstalten im Rahmen einer länderübergreifenden Zusammenarbeit das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, die Landes-

anstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt und die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft einen Mitteldeutschen Schweinetag. Der Schweinetag zum Thema „Zukunftssichere Schweineproduktion“. Mit Blick auf die mitteldeutschen Erzeugungsbedingungen werden das Profil für die Schweinehaltung der Zukunft geschärft und praktische Erfahrungen aufgearbeitet. Die Vortragsveranstaltung mit den Themenschwerpunkten Anforderungen der aufnehmenden Hand, Tiergesundheit und tiergerechte Haltungsverfahren richtet sich an alle Schweinehalter, Hoftierärzte, Berater, Industrievertreter und Multiplikatoren.

Der Mitteldeutsche Schweinetag findet am 26. November 2015 im Ramada Hotel Halle-Peißen, Hansaplatz 1, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.

Das vollständige Programm ist im Veranstaltungskalender des LfULG veröffentlicht: http://www.smul.sachsen.de/lfulg/download/2015_11_26_Schweinetag.pdf

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Eckhard Meyer

Telefon: 034222 46-2208

E-Mail: eckhard.meyer@smul.sachsen.de

Neuer Meistervorbereitungslehrgang Hauswirtschaft im Fachschulzentrum Freiberg-Zug

Das Fachschulzentrum Freiberg-Zug bietet ab Januar 2016 wieder einen Meistervorbereitungslehrgang an. Voraussetzung für den Lehrgang ist eine Mindestteilnehmerzahl. Der Lehrgang soll am 08.01.2016 beginnen. Der erste Teil beinhaltet die Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung nach AEVO, sodass die Teilnehmer an der für den 30.03.2016 festgesetzten schriftlichen AEVO-Prüfung teilnehmen können. Im Anschluss werden in Teil 2 die Inhalte der anderen beiden Module „Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen“ sowie „Betriebs- und Unternehmensführung“ vermittelt.

Die Anmeldung für den Lehrgang sollte bis 13.11.2015 beim Fachschulzentrum und für die Meisterprüfung bei der zuständigen Stelle des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erfolgen.

Bei Vorliegen der erforderlichen Anmeldungen werden die Interessenten und die Vertreter der zuständigen Stelle, des zuständigen Prüfungsausschusses und des Berufsstandes im Dezember zu einer Informationsveranstaltung nach Freiberg-Zug eingeladen.

Ansprechpartner

Fachschulzentrum Freiberg-Zug:

Carola Rokitte

Telefon: 03731 799-4561

E-Mail:

carola.rokitte@landkreis-mittelsachsen.de

www.fsz-fg-zug.de

Meisterbriefübergabe 2015



Die Meisterinnen und Meister der Landwirtschaft des Prüfungsjahrgangs 2015 mit Staatsminister Thomas Schmidt (1. Reihe, 5. v. l.) und dem Präsident des LfULG, Norbert Eichkorn (2. Reihe, 1. v. l.)

Am 25. Juni 2015 überreichte Staatsminister Thomas Schmidt im Wasserschloss Klaffenbach die Meisterbriefe des Prüfungsjahrgangs 2015 an 60 Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister, vier Meisterinnen der Hauswirtschaft und sieben Forstwirtschaftsmeister. Abgeschlossen sind damit die Meistervorbereitungslehrgänge an den

Ansprechpartner LfULG:

Katja Zschaage

Telefon: 0351 8928-3406

E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de

Standorten der Fachschulen für Landwirtschaft in Döbeln, Großenhain, Plauen und Zwickau sowie für die Hauswirtschaft am Fachschulzentrum Freiberg-Zug. Die Forstwirtschaftsmeister haben ihre Fortbildung im Land Brandenburg absolviert. Die 19 Gärtnermeister/-innen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau des Jahrgangs 2015 erhielten ihre Meisterbriefe am 10. Juli 2015 in Dresden-Pillnitz. Mit diesem zahlenmäßig starken Abschlussjahrgang stehen der Praxis so viele Fachkräfte zur Verfügung wie als Bedarf prognostiziert wurde.

Gewässerschutz und Landwirtschaft

Fachtagung am 30. Oktober 2015 in Dresden

Etwa die Hälfte der Fläche Sachsens wird genutzt, um tierische und pflanzliche Produkte zu erzeugen. Die Landwirtschaft ist damit im Freistaat der größte Flächennutzer. Damit kommt diesem Berufszweig neben der Produktverantwortung auch eine wichtige Rolle beim Schutz der Umwelt zu. Eine nachhaltige Landwirtschaft kann durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden einen wesentlichen Beitrag zum Boden- und Gewässerschutz sowie zur Entwicklung der Gewässer im ländlichen Raum leisten. Gleichzeitig trägt sie zur Sicherung des Produktionsfaktors Boden bei und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Das heißt, nur mit Hilfe der sächsischen Landwirte lassen sich die strengen gesetzlichen Umweltziele im Gewässer-, Boden- und Klimaschutz erreichen.

Auf der LfULG-Fachtagung „Gewässerschutz und Landwirtschaft“ am 30. Oktober in Dresden werden die wesentlichen Faktoren dieses Spannungsfeldes und innovative umweltschonende Bewirtschaftungsmethoden vorgestellt und anschließend diskutiert.

Die Veranstaltung richtet sich an Landwirte, Verbände, Unternehmen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie an Behörden im Bereich Landwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz.

Das komplette Programm finden Sie in Kürze unter www.smul.sachsen.de/vplan.

Hinweis: Der Veranstaltungsort wurde nach Dresden verlegt.

Ansprechpartner LfULG:

Holm Friese

Telefon: 0351 8928-4412

E-Mail: holm.friese@smul.sachsen.de

Berufswettbewerb der Junggärtner 2015

Sieg für Sachsen auf Bundesebene in Stufe A, Vizemeister in Stufe B

Am 1. September startete der Bundesentscheid des Berufswettbewerbs der Junggärtner 2015. Austragungsort und reizvolle Kulisse war die Bundesgartenschau in der Havelregion in Brandenburg.

Die Teams aus Sachsen errangen in der Stufe A den Bundessieg und in der Stufe B den Vizemeistertitel.

In der Stufe A treten Junggärtner-Teams aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr gegeneinander an. In der Stufe B sind es Junggärtner-Teams aus dem 3. Ausbildungsjahr bzw. mit Berufsabschluss.

Weitere Informationen:

<http://www.g-net.de>, <http://www.beruf-gaertner.de> und <http://www.junggaertner.de>



Die Sieger im Bundesentscheid der Junggärtner, Stufe A: Marietheres Kokert (Mitte), Max Kirmse und Patrick Schwind

Die Vizemeister im Bundesentscheid der Junggärtner, Stufe B: Vanessa Scarlet Wollenweber (Mitte), Nils Zimny und Clemens Gabert

Ansprechpartner LfULG:

Ulrike Weber-Loth

Telefon: 0351 8928-3403

E-Mail:

ulrike.weber-loth@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Sachsens Geschichte unterm Acker – Landwirte schützen Denkmäler

Sachsen ist reich an archäologischen Denkmälern. Ein großer Teil dieser Denkmäler liegt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch Bodenerosion, tiefe Bodenbearbeitung und zu hohen Bodendruck sind sie gefährdet. Landwirte und Denkmalpfleger müssen diesen Prozessen aber nicht tatenlos zusehen. Agrarumweltförderung, ländliche Neuordnung und technische Innovationen bieten zahlreiche vielsprechende Möglichkeiten, um das Archiv im Boden zu schützen. Pfluglose Bodenbearbeitung, Grünland, Grünstreifen oder „Precision-Farming-Lösungen“ sind mögliche Schutzmaßnahmen.

Zu Denkmalflächen auf Nutzflächen informiert das Landesamt für Archäologie Sachsen; zu den Schutzmaßnahmen und zur Förderung das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Darüber hinaus zeigt eine Ausstellung verschiedene Wege, wie Nutzung und Denkmalschutz in Einklang gebracht werden können. Die Ausstellung ist vom 19.11. bis 18.12.15 jeweils montags bis freitags von 09:00 bis 18:00 Uhr im Foyer des Sächsischen Landtages zu sehen. Die nächsten Stationen sind Nossen (LfULG, Januar bis März 2016), Chemnitz (Staatliches Museum für Archäologie, März bis April 2016) und Wermsdorf (Schloss Hubertusburg, April bis Juli 2016).

Ansprechpartner zu Denkmalflächen:

Landesamt für Archäologie Sachsen

Dr. Michael Strobel

Telefon: 0351 8926-679

E-Mail: michael.strobel@lfa.sachsen.de

Ansprechpartner zu Fördermöglichkeiten:

*Zuständige Förder- und
Fachbildungszentren bzw.*

*Informations- und Servicestellen
des LfULG*

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Mikronährstoffstatus sächsischer Ackerböden (Heft 11/2015)
- Ad-libitum-Tränkverfahren für einzeln gehaltene Kälber (Heft 14/2015)
- Beleuchtungskörper in der Legehennenhaltung (Heft 16/2015)

Broschüren/Faltblätter

- Apfelanbau im Garten
- Birnenanbau im Garten
- Naturschutzarbeit in Sachsen 2014
- Weiterbildung Landwirtschaft 2015/2016

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember

Datum	Thema	Ort
07.10.15-09.10.15	Praktikerschulung »Biogas für Anlagenfahrer« (Teil II)	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachschule Stadtroda (Behördenhaus), Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda
13.10.15; 09:30 Uhr	11. Sächsische Biogastagung »Innovationen und neue Konzepte für Biogas«	Gaststätte »Grotzsch Hof« Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Grotzsch
21.10.15; 13:00 Uhr	Sächsischer Schafstag	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
30.10.15; 09:30 Uhr	Fachtagung »Gewässerschutz und Landwirtschaft«	Bitte beachten, der Veranstaltungsort hat sich geändert: Sächsische Aufbaubank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
02.11.15-03.11.15	Praktikerschulung »Praktische Klauenpflege«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.11.15; 09:00 Uhr	Praktikerschulung »Sachgerechter Umgang mit Selektionstieren - Schwein«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.11.15; 08:30 Uhr	Sächsischer Milchrindtag	Schützenhaus Pulsnitz, Wettinplatz 1, 01896 Pulsnitz
05.11.15; 09:00 Uhr	Praktikerschulung »Verarbeitung von Schaf- und Ziegenmilch«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.11.15	Fachtagung Poinsettien	LfULG, Versuchsgärtnerei, Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
11.11.15; 10:00 Uhr	Köllitscher Fachgespräch »Proteinbewertung beim Wiederkäuer«	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.11.15; 09:00 Uhr	Praktikerschulung »Verkaufsfähig machen von Wild«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
13.11.15-14.11.15	Praktikerschulung »Knacker, Salami, Schinken aus Wild«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.11.15; 09:00 Uhr	Anwenderseminar »Pferdehaltung – mehr Tierwohl für mehr Tiergesundheit«	Reitanlage Gut Heinrichshof, Wallrodaer Straße 13, 01900 Großröhrsdorf OT Kleinröhrsdorf
16.11.15-17.11.15	Praktikerschulung »Schweißen für Landwirte - Grundkurs«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.11.15-20.11.15	Praktikerschulung »Schweißen für Landwirte - Vertiefungskurs«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.11.15-18.12.15	Ausstellung: Sachsens Geschichte unterm Acker – Landwirte schützen Denkmale	Sächsischer Landtag (Foyer), Bernhard-von-Lindenu-Platz 1, 01067 Dresden
24.11.15; 09:30 Uhr	Sächsischer Kartoffeltag	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
25.11.15; 09:30 Uhr	Fachtag Bau und Technik »Energieeffizienz in der Nutztierhaltung«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
25.11.15; 13:00 Uhr	Biogas-Fachgespräch »Repowering von Biogasanlagen«	Deutsches Biomasseforschungszentrum gGmbH, Torgauer Straße 116, 04347 Leipzig
26.11.15; 08:00 Uhr	Mitteldeutscher Schweinetag »Zukunftssichere Schweineproduktion«	Ramada Hotel, Hansaplatz 1, 06188 Halle-Peißen
27.11.15-28.11.15	Praktikerschulung »Wurst aus Geflügel«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.12.15; 10:00 Uhr	Forstpolitisches Forum »25 Jahre Forstwirtschaft im Freistaat Sachsen – von der industriellen Holzproduktion zur multifunktionalen Waldbewirtschaftung«	Region Leipzig (genauer Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben)
08.12.15-09.12.15	Pillnitzer Obstbautage	Sportpark Rabenberg, 08359 Breitenbrunn
08.12.15; 09:00 Uhr	50 Jahre Dauerversuche L28 in Methau, Spröda und Bad Salzungen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
10.12.15; 09:30 Uhr	Fachforum für Tierhaltung und Tiergesundheit – Antibiotika in der Nutztierhaltung	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Am Park 3, 04886 Köllitsch
10.12.15; 09:00 Uhr	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Gaststätte »Grotzsch Hof« Zum Kalkwerk 3 01665 Klipphausen OT Grotzsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Informations- und Servicestelle (ISS) Rötha

Veranstaltung

Datum	Thema	Ort
30.09.2015 09:00 Uhr	Fachinformationsveranstaltung für die Förderung der 2. Säule Aktuelles zu allen Richtlinien der 2. Säule (LU, UM, AUK, ÖBL und TWN), insbesondere die Vorankündigungen, die in der RL UM und erstmals in der RL AUK notwendig sind	KÖG GmbH OT Kleinbardau Hauptstraße 12 04668 Grimma

Landespflügermeisterschaften am 10. Oktober 2015

Die 12. Sächsischen Landesmeisterschaften im Leistungspflügen finden am 10. Oktober 2015 im Landwirtschaftsbetrieb Kitzscher GmbH, 04651 Bad Lausick, Austragungsort OT Steinbach – Feld hinter dem Getreidesilo Beuchaer Straße (Landkreis Leipzig) statt.

09:00 Uhr Eröffnung mit Pflügerparade
10:00 Uhr Wettkampfbeginn
12:30 Uhr Schaubilder Bodenbearbeitung, Landtechnik alt – neu
ca. 15:00 Uhr Siegerehrung

Die Durchführung der Landesmeisterschaften beinhaltet die 12. Landesmeisterschaften im Beet- und Drehpflügen und die 9. Landesmeisterschaft für Pferdegespanne.

Eine Landtechnik- und Oldtimerschau und ein Schaupflügen sind Bestandteile des Rahmenprogramms. Teilnehmer werden auch Gastpflüger aus den benachbarten Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt sein.

Die eingeführte Offene Klasse ermöglicht Leistungspflüger über 34 Jahre ebenso die Teilnahme wie Teilnehmern mit 6- bis 8-Schar-Pflügen und weiteren Technikkonstellationen.

Ansprechpartner:

*Dr. Manfred Böhm
Sächsischer Landesbauernverband e. V.
Projektleiter Landespflügermeisterschaften 2015
Telefon: 0351 262536-0
E-Mail: info@slb-dresden.de*

Cross Compliance-Verpflichtung – Nährstoffvergleich

Bei den in diesem Sommer durchgeführten CC-Kontrollen zur Einhaltung der Nitratrichtlinie wurden häufig Verstöße beim Kontrollschwerpunkt Nährstoffvergleich festgestellt, die entsprechende Sanktionen nach sich zogen.

Obwohl die Nährstoffvergleiche für das vergangene Düngjahr spätestens bis zum 31. März zu erstellen sind, konnten einige Betriebe bei der Kontrolle keinen Nährstoffvergleich vorweisen.

Auch fehlerhafte oder unvollständige Nährstoffvergleiche waren öfters zu verzeichnen, was ebenfalls zur Kürzung der gesamten Zahlungen des Betriebes führt.

:

Ansprechpartner:

Rainer Miska

Telefon: 034206 589-61

E-Mail: rainer.miska@smul.sachsen.de

Nutzen Sie deshalb die Wintermonate zur Erstellung der Nährstoffvergleiche und wenden Sie sich bei Fragen an den angegebenen Ansprechpartner!

Mit dem sächsischen Berechnungsprogramm BEFU, das kostenlos im Internet zur Verfügung steht (siehe nachfolgenden Link), kann der Nährstoffvergleich recht einfach korrekt erstellt werden: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm

Hinweise und Berechnungsformulare finden Sie auch in der Broschüre „Umsetzung der Düngeverordnung – Hinweise und Richtwerte für die Praxis“

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15242>

Ertragsausfälle durch Hagel im Nährstoffvergleich berücksichtigen

Im Juli gab es in den Landkreisen Leipzig und Nordsachsen einige Hagelereignisse, die örtlich zu deutlichen Ernteaussfällen insbesondere bei Raps und Winterweizen führten. Diese Ernteaussfälle können dazu führen, dass die Salden der Nährstoffvergleiche erheblich höher ausfallen, weil der mit der Düngung erfolgten Nährstoffzufuhr auf den betroffenen Flächen keine entsprechende Nährstoffabfuhr mit dem Erntegut gegenübersteht.

In Sachsen dürfen nach Vorgabe des LfULG bei Ernteaussfällen durch Hagelschäden Zuschläge für die nicht realisierte Nährstoffabfuhr im Nährstoffvergleich berücksichtigt werden. Diese Zuschläge sind schlagbezogen zu berechnen unter Verwendung des vorgegebenen Berechnungsschemas. Das Formular hierzu und nähere Erläuterungen sind im Internet eingestellt: www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1868.htm

Ansprechpartner:

Rainer Miska

Telefon: 034206 589-61

E-Mail: rainer.miska@smul.sachsen.de

Hinweise zum Zwischenfruchtanbau

Zu den ökologischen Vorrangflächen (EFA) können nach den Vorgaben des EU-Rechts auch Flächen mit einer bestimmten Flächennutzung zählen. Hierzu gehört gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/2013 auch der Zwischenfruchtanbau.

Einzuhaltende Auflagen

Zwischenfrüchte/Gründecke:

- Kulturpflanzenmischung aus mindestens zwei Arten gemäß Anlage 3 Direktzahl-DurchfV; keine Art mit mehr als 60 % Anteil an Samen der Mischung. Gräser jedoch insges. max. 60 %
- Aussaat der Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Vorkultur: frühestens am 16. Juli bis spätestens 1. Oktober
- Die Grasuntermischaussaat darf im Folgejahr als Hauptkultur genutzt werden, dann aber nicht mehr als EFA.

Beide:

- Zwischenfrüchte und Begrünungen müssen bis 15.02. des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Walzen/Häckseln/Schlegeln ist zulässig.
- Im Antragsjahr nach Vorkultur: Kein mineralischer N-Dünger, kein chemischer Pflanzenschutz, kein Klärschlamm, Nutzung nur als Weide für Schafe, Ziegen. Im **Folgejahr** ist auch das Beweiden mit anderen Tierarten (z. B. Rindern) erlaubt. Nach dem 15.02. ist jegliche Nutzung des Aufwuchses möglich.

Greening-Eignung von Zwischenfruchtmischungen

Jeder Landwirt ist gemäß EU-Regelungen verpflichtet, bei Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung den Nachweis der Greening-Eignung für Saatgutmischungen zu erbringen.

Anbieter von gebrauchsfertigen Zwischenfruchtmischungen für ökologische Vorrangflächen garantieren in der Regel mit ihren Rechnungslegungen die „Greening-Fähigkeit“ ihrer angebotenen Mischungen.

So teilte beispielsweise die BayWa mit, dass für den Landwirt als Nachweis auf jeder Rechnung noch einmal die Bestätigung der Greening-Fähigkeit abgedruckt ist (siehe Beispiel). Die BayWa bietet zudem die Übermittlung der Zusammensetzung von Mischungen an, wenn die Anfrage unter Angabe der Mischungsnummer erfolgt.

BayWa AG München
81902 München

Datum: 10.06.2015 Belegnummer: 6322415705

Seite:
2 / 2

Nettowarenwert

Hinweis 001: Greening geeignet:
Die Kulturpflanzenmischung entspricht den Anforderungen von
§31 Absatz 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung.

Haben Sie Zwischenfruchtmischungen von anderen Anbietern erworben, empfehlen wir Ihnen, sich vom Produzenten/Lieferer einen entsprechenden Mischungsnachweis geben zu lassen.

Sollten Landwirte dagegen eigene Mischungen verwenden, weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass zwingend eine Rückstellprobe aufzubewahren und bei Kontrollen auf Anforderung vorzuzeigen ist.

Weitere Informationen finden Sie in der Bundesbroschüre zur „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ Ausgabe 2015 und im Internet:
<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1052.htm>

Ansprechpartner:

Bettina König

Telefon: 034206 589-18

E-Mail: bettina.koenig@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha,

Michael Ninnemann, Telefon: +49 34206 589-37, Telefax: +49 34206 589-60,

E-Mail: michael.ninnemann@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Kraniche in der Wöllnauer Senke

Erhard Jörend (FBZ Wurzen, Sitz Mockrehna)

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

11.09.2015

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.